



GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstandes der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW Industries AG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Pankl Racing Systems AG (die „**PARS**“) ist eine im Firmenbuch zu FN 143981 m eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Bruck an der Mur. Das Grundkapital beträgt EUR 3.150.000,00 und ist in 3.150.000 auf Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag zerlegt. Die PARS ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG. Mit Bescheid vom 19.02.2018 hat die Wiener Börse AG den Widerruf der Zulassung der 3.150.000 Stückaktien vom Amtlichen Handel mit Ablauf des 31.05.2018 verfügt. Daraufhin hat die PARS im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 25.04.2018 unter anderem die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien sowie die entsprechende Satzungsänderung beschlossen. In weiterer Folge wurden sämtliche Aktien der PARS mit Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch (06.06.2018) von den Depots der Aktionäre ausgebucht. Seit diesem Tag führt die Gesellschaft ein Aktienbuch. Die PARS hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.
- 1.2 Die Pankl SHW Industries AG (die „**PSIAG**“) als Hauptaktionärin der PARS ist eine im Firmenbuch zu FN 395143 v eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Kapfenberg. Sie hält einer Beteiligung von ca. 98,50 % am Grundkapital der PARS.
- 1.3 Die PARS ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG). Die PSIAG als Hauptaktionärin hat mit spätestens 30.04.2020 das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG gestellt.
- 1.4 PSIAG hat einen Entwurf eines Beschlussantrags über den Gesellschafterausschluss erstellt. Eine Abschrift des Entwurfs des Beschlussantrags ist diesem Bericht als **Anlage ./1** beigefügt.
- 1.5 Zur Vorbereitung der Beschlussfassung erstatten hiermit PSIAG als Hauptaktionärin und der Vorstand der PARS gemäß § 3 Abs 1 GesAusG einen gemeinsamen Bericht, der neben den Voraussetzungen für den geplanten Ausschluss auch die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen hat.



2. Darstellung der Voraussetzungen für den geplanten Ausschluss

- 2.1 Die PSIAG hält an der PARS 3.102.834 Stück Aktien; dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 3.102.834,00. Die restlichen 47.166 Stückaktien befinden sich im Streubesitz und sind Gegenstand des Ausschlusses und der damit verbundenen Übertragung auf die PSIAG als Hauptaktionärin. Diese 47.166 Stückaktien haben einen Anteil am Grundkapital im Ausmaß von EUR 47.166,00.
- 2.2 Die PARS hält keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien, noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.
- 2.3 Gemäß § 1 Abs 2 GesAusG muss der Hauptgesellschafter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (Hauptversammlung) Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals halten. Die gesetzliche Schwelle für den Ausschluss beträgt 90 % des gesamten Grund- bzw. Stammkapitals. Da PSIAG Anteilsrechte an mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der PARS gehören, erfüllt sie hinsichtlich des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre die Voraussetzung nach § 1 Abs 2 GesAusG. Sie ist damit Hauptaktionärin der PARS. Die Satzung der PARS in ihrer aktuellen Fassung vom 25.04.2018 sieht nicht vor, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig ist oder dass der Hauptaktionärin eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote gehören muss.
- 2.4 Eine zwischen den Aktionären getroffene Vereinbarung, wonach die Ausübung der Ausschlussbefugnis verboten wäre, existiert nicht. Die Anwendung dieses Gesetzes ist überdies in der Satzung der PARS nicht abbedungen worden.
- 2.5 Die Minderheitsaktionäre der PARS, deren Anteilsrechte zusammen – wie oben erwähnt – weniger als ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft betragen, sind als typische Minderheitsgesellschafter im Sinne des GesAusG zu betrachten, deren Interesse vor allem ein Vermögensinteresse und weniger ein Bestandsinteresse ist.
- 2.6 Die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses nach dem GesAusG liegen somit vor.

3. Barabfindung – Bewertung / Angemessenheit

- 3.1 Die PSIAG als Hauptaktionärin hat den auszuschließenden Minderheitsaktionären gemäß § 2 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Jeder Minderheitsaktionär kann – selbst wenn er dem Beschluss der Hauptversammlung zugestimmt hat – bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat (Landesgericht Leoben) innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebotes stellen. Unter welchen Voraussetzungen die Barabfindung angemessen ist, welche Bewertungsmethoden anzuwenden sind und ob Börsenkurse zu berücksichtigen sind, hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen. Aus § 7 GesAusG ergibt sich aber, dass am Markt erzielten Preisen eine besondere Bedeutung auch im Rahmen des Gesellschafterausschlusses zukommt.



- 3.2 Die Barabfindung beträgt für eine Stückaktie EUR 31,19 und ist als angemessen anzusehen. Das Barabfindungsangebot erfüllt damit den gesetzlichen Anspruch eines jeden Gesellschafters auf Gewährung einer angemessenen Abfindung.
- 3.3 Im Einzelnen ist zur Ermittlung der Barabfindung wie folgt auszuführen:
- 3.3.1 Die Gewährung der Barabfindung für die Anteile an der PARS beruht auf einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (der „**Bewertungsgutachter**“) durchgeführten Bewertung der Gesellschaft, welche mit dem Vorstand der PARS sowie mit der Hauptaktionärin eingehend erörtert worden ist. Das finale Bewertungsgutachten vom 06.05.2020 wurde dem Vorstand der PARS sowie der Hauptaktionärin vor Fassung dieses Gemeinsamen Berichtes übermittelt. Bei der Bewertung der PARS hat sich ein Wert des den Aktionären zuzurechnenden Eigenkapitals von TEUR 98.239 ergeben; daraus resultiert für eine Stückaktie, die einen anteiligen Betrag am Grundkapital in der Höhe von EUR 1,00 repräsentiert, ein Wert von EUR 31,19.
- 3.3.2 Die Höhe der Barabfindung beruht auf dieser Unternehmensbewertung, wobei die im Folgenden angeführte Methode herangezogen worden ist.
- 3.3.3 Die Unternehmensbewertung erfolgte gemäß den im Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26.03.2014 festgelegten Methoden und Grundsätzen. Entsprechend wurde die mehrphasige Discounted Cash Flow („DCF“) Methode verwendet. Dabei wurden die künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows) ermittelt, die zur Bedienung der Eigen- und Fremdkapitalgeber verfügbar sind. Der mit dem Weighted Average Cost of Capital (WACC) ermittelte Barwert dieser Free Cash Flows ergibt den Gesamtwert des Unternehmens (Enterprise Value), von welchem in weiterer Folge die Nettoverschuldung (Finanzverbindlichkeiten minus verzinsliche Aktiva) sowie der Marktwert der Minderheitenanteile in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis entspricht dem den am Grundkapital beteiligten Aktionären zustehenden Equity Value. Der Unternehmenswert wird unter der Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ermittelt.
- 3.3.4 Sonderwerte wurden zum Equity Value addiert, weiters wurde eine Aufzinsung des Unternehmenswertes vom technischen Bewertungsstichtag 31.12.2019 auf den 12.06.2020 mit den Eigenkapitalkosten (Cost of Equity) vorgenommen. Die so berechneten Werte wurden mit Multiplikator-Verfahren plausibilisiert.
- 3.3.5 Grundlage für die Bewertung der PARS und ihrer Tochtergesellschaften war die vom Vorstand der PARS erstellte, überarbeitete, konsolidierte Planung für die Jahre von 2020 bis 2025, welche vom Aufsichtsrat der PARS am 30.04.2020 beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen wurde.
- 3.3.6 Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde ein risikoloser Basiszins von - 0,15 %, eine Marktrisikoprämie von 8,40 % und ein unverschuldetes Beta iHv 0,81 herangezogen. Die Zinssatzparameter wurden zum 04.05.2020 ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich ein Periodenzinssatz (WACC) von 7,77 % bis 7,13 % im Detailplanungszeitraum von 2020 bis 2025. Die Berücksichtigung einer Wachstumsrate von 1,00 % im Rahmen der ewigen Rente erfolgte durch Abzug der Wachstumsrate vom WACC (sog. Gordon-Growth-Modell). Der Unternehmenswert der PARS setzt sich somit wie folgt zusammen:



DCF Bewertung (in TEUR)	
Diskontierter Wert der Detailplanungsphase	86.437
Diskontierter Wert der ewigen Rente	139.132
Sonderwert „Excess Cash“	4.837
Sonderwert „IFRS 16“	2.287
Unternehmenswert zum 31.12.2019	232.693
Marktwert verzinsliche Verbindlichkeiten	(139.572)
Marktwert Minderheitenanteile	(1.904)
Marktwert Eigenkapital zum 31.12.2019	91.217
Aufzinsungsfaktor	1,077
Marktwert Eigenkapital zum 12.06.2020	98.239
Anzahl Aktien (in Tsd.)	3.150
Wert per Aktie (in EUR)	31,19
<i>Wertuntergrenze per Aktie (in EUR)</i>	<i>29,07</i>
<i>Wertobergrenze per Aktie (in EUR)</i>	<i>33,36</i>

- 3.3.7 Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Diese Plausibilisierung erfolgte durch Multiplikatorverfahren anhand von EBITDA- und P/E-Multiplikatoren. Die Multiplikatoren wurden aus der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt. Die Plausibilisierung erfolgte sowohl mit stichtagsnahen Multiplikatoren (04.05.2020) wie auch mittels Durchschnittsmultiplikatoren für den Zeitraum 31.12.2015 bis 31.12.2019. Die Plausibilisierung unterstützt die Ergebnisse der DCF-Bewertung.
- 3.3.8 Bei der vorgenommenen Bewertung der PARS liegen nach Ansicht der Vorstände der PSIAG und der PARS sowie nach den Ausführungen des Bewertungsgutachters besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG vor. Nach der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus musste der Vorstand der PARS das vor der Pandemie erstellte Budget für das Jahr 2020 und die Mittelfristplanung überarbeiten. Die überarbeitete Planung geht von einer raschen Aufholung der bereits eingetretenen negativen Effekte der Pandemie aus und erwartet eine rasche Erholung sowohl der Mengen wie auch der Preise. In Bezug auf die wesentlichen wertbestimmenden Annahmen im letzten Planjahr, welche die Basis für den Terminal Value bilden, geht der Vorstand von einer gleich erfolgreichen Geschäftstätigkeit wie vor der Pandemie aus.
- 3.3.9 Jede Unternehmensbewertung hängt ganz wesentlich von Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ab. Grundsätzlich treten Differenzen zwischen prognostizierten bzw. geplanten und tatsächlich realisierten Werten auf, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und diese Differenzen materiell sein können. In Zeiten instabiler wirtschaftlicher Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit solcher Abweichungen größer als in Zeiten stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse. Zum Bewertungsstichtag liegen zweifelsohne solche Zeiten vor, weshalb die Differenzen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten



Werten materiell sein können. Diese vorliegenden Verhältnisse stellen eine besondere Schwierigkeit bei der vorliegenden Bewertung dar.

3.4 Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

3.4.1 Der Verkehrswert je Aktie liegt bei EUR 31,19.

3.4.2 Die von der Hauptaktionärin gewährte Barabfindung in der Höhe von je EUR 31,19 per Aktie, insgesamt sohin für alle nicht von der PSIAG gehaltenen Aktien (47.166 Stück) in Höhe von EUR 1.471.107,54, ist nach Ansicht des Vorstands der PARS und der PSIAG im Sinne des § 2 Abs 1 GesAusG angemessen.

4. **Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses**

4.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre an der PARS auf die PSIAG entsprechend deren Verlangen als Hauptaktionärin übertragen. Die Minderheitsaktionäre verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch ihre Eigenschaft als Aktionäre der PARS. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

4.2 Mit Ausnahme einer 19.236 Stückaktien repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 19.236 Stückaktien entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbiefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereit stellen.

5. **Bestellung eines Treuhänders – Hinterlegung**

Der Gesamtbetrag der Barabfindung wird in Form einer Bankgarantie beim Treuhänder Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH hinterlegt. Die PSIAG hat dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsaktionäre zu bezahlen, sofern die PSIAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsaktionäre bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).



6. Rechte der Minderheitsaktionäre

Jedem Minderheitsaktionär steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung zu und jeder Minderheitsaktionär hat, auch wenn er dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, das Recht, beim Landesgericht Leoben innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB bekannt gemacht gilt, gem § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsgebots zu stellen.

7. Auszahlung der Barabfindung

7.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt; der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der PARS folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die PSIAG als Hauptaktionärin (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden durch die Hauptaktionärin oder eine von ihr beauftragte Abwicklungsstelle. Die näheren Details dazu werden spätestens bis zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und die Aktionäre auch in der Hauptversammlung selbst darüber nochmals gesondert informiert werden.

Anlage:

/1 Entwurf des Beschlussantrages

Kapfenberg, 06.05.2020

Ort, Datum

Vorstand der PARS

Mag. Wolfgang Plasser

DI. Stefan Seidel

DI.(FH) Christoph Prattes

Mag. Thomas Karazmann

Mag. Wolfgang Plasser

PSIAG (vertreten durch den Vorstand)

Mag. Klaus Rinnerberger



**ENTWURF DES BESCHLUSSANTRAGES
gemäß § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG
über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der
Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m**

Die Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verlangt und schlägt als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG vor, dass in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Pankl Racing Systems AG ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller von der Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verschiedenen Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m, werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG übertragen. Die Pankl SHW Industries AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 31,19 pro Stückaktie der Pankl Racing Systems AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG.“

Wels, 06.05.2020

Ort, Datum

Mag. Wolfgang Plasser

Mag. Klaus Rinnerberger